

INFO 1/ 2017

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu
Teilzeitarbeit (2)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unserem Info 4/2016 gaben wir Ihnen wesentliche Inhalte eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.07.2015 (BVerwG 2C16.14) zum Thema Teilzeitarbeit zur Kenntnis und forderten Sie auf, in den Gesamtkonferenzen darüber zu beraten, wie dieses Urteil an Ihrer Schule umgesetzt werden kann.

20 Monate nach Veröffentlichung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes legte nun die Senatsverwaltung den Schulleiter*innen ein Schreiben mit dem Titel „**Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte**“ vor.

Wichtige Punkte darin sind:

- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben einen **Rechtsanspruch** darauf, in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen zu werden.
- Die Schulleiter*innen sind in der Verantwortung, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes umzusetzen.
- Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Grundsätze des Einsatzes der Lehrkräfte nach §79 Abs. 3 Nr. 9 SchulG.
- Teilzeitbeschäftigte sollen „*einen unterrichtsfreien Tag bzw. einen halben unterrichtsfreien Tag erhalten*“.
- Teilzeitbeschäftigten Klassenleiter*innen kann es an ihren unterrichtsfreien Tagen freigestellt werden, ob sie ihre Klasse an Wandertagen begleiten. Wenn sie ihre Klasse nicht begleiten möchten, sollen sie verpflichtet werden, „*die Begleitung mit Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter sicherzustellen*“.
- Konferenzen, Dienstbesprechungen, Studientage, schulinterne Fortbildungen und Präsenztage werden als unteilbare Aufgaben betrachtet, die grundsätzlich verbindlich sind.
Die Senatsverwaltung schlägt vor, dass die Schulleiter*in „*im Einvernehmen mit der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft im Einzelfall über eine vollständige oder teilweise Befreiung*“ entscheidet.

- Es wird erklärt, dass „*prüfungsrelevante Aufgaben (...) in der Regel nicht teilzeitkonform erbracht werden*“ können. Ein Ausgleich soll nach Möglichkeit an anderer Stelle erfolgen.

Die Senatsverwaltung überträgt nach §7 Abs. 2 SchulG (schulische Selbständigkeit) die Verantwortung an die Schulleitungen.

Sie teilt mit, dass es Aufgabe der Schulleiter*innen ist, die „*Ansprüche der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte mit den Notwendigkeiten des Schulbetriebs in Einklang zu bringen*“. Gleichzeitig betont die Senatsverwaltung immer wieder, dass die genannten Vorschläge nur unter der Maßgabe der organisatorischen, rechtlichen und pädagogischen Machbarkeit durchgeführt werden können und schränkt damit den klaren Tenor der höchstrichterlichen Entscheidung ein.

Das BVerwG hat in seiner Urteilsbegründung festgestellt:

„Ist ein Ausgleich (...) nicht im erforderlichen Umfang möglich oder nicht gewollt, muss der Ausgleich durch Ermäßigung der Unterrichtszeit erfolgen“.

Deshalb heißt unsere Forderung, dass die Senatsverwaltung zur Umsetzung dieses Urteils die erforderlichen Mittel in Form zusätzlicher Stundenermäßigungen bereitstellen muss.

Wir empfehlen den Schulleitungen und Gesamtkonferenzen, den Bedarf an zusätzlichen Stunden zur Entlastung der Teilzeitlehrkräfte zu benennen und bei der Senatsverwaltung einzufordern. Ohne Druck der Schulen wird sich wenig rühren.

Obwohl die Empfehlungen der Senatsverwaltung an einigen Stellen unter den Vorgaben des Frauenförderplans bleiben (u.a. was die Gewährung unterrichtsfreier Tage betrifft), ist ein erster Schritt getan, die Ansprüche der teilzeitbeschäftigten Kolleg*innen umzusetzen.

Wir beraten Sie gern, wenn Sie Fragen zur Umsetzung des Urteils des BVerwG an Ihrer Schule haben.

Das Schreiben der Senatsverwaltung sowie die Urteilsbegründung des BVerwG finden Sie auch auf unserer Homepage.

Ihr Personalrat

Sabine Fahrenkampf
Vorsitzende